

Satzung des Ortsverein Dudenhofen e.V. (Stand 16.10.2018)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „**Ortsverein Dudenhofen**“. Er wird unter diesem Namen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen. Sein Sitz ist 67373 Dudenhofen, Carl-Zimmermann-Str. 25.
2. Der Ortsverein hat sich zum Ziel gesetzt, die kommunalpolitischen Interessen der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde zu vertreten. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

1. Zielsetzung des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - a) Maßnahmen zum Erhalt eines lebenswerten Wohnumfelds in der Gemeinde Dudenhofen in seiner dörflichen Struktur sowie die Wahrung und Sicherstellung dessen zukunftsfähiger Entwicklung;
 - b) Förderung der Verkehrssicherheit sowie des Umwelt- und Immissionsschutzes;
 - c) Aufklärungs- und Bildungsarbeit zu diesen Themen;
 - d) Mitwirkung bei der Einführung eines sicheren und durchgängigen Radwegekonzepts im Ortsgebiet mit dem Ziel der Attraktivitätssteigerung des Umstiegs aufs Rad.
3. Der Verein strebt einen intensiven und konstruktiven Dialog mit den Gemeinderäten und der Gemeindeverwaltung der Ortsgemeinde Dudenhofen, sowie der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen an.
4. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Ortsverein Dudenhofen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Die Vereinsgremien und Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein umfasst ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr werden, Jugendliche und Kinder mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Ordentliche Mitglieder müssen ihren ersten Wohnsitz in Dudenhofen haben. Des Weiteren können natürliche Personen, die Grundstücke oder Wohneigentum in Dudenhofen besitzen, ordentliche Mitglieder werden.
3. Personen, die ihren ersten Wohnsitz außerhalb von Dudenhofen haben, können fördernde Mitglieder werden. Förderndes Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die durch die Leistung eines Fördermitgliedsbeitrags ihre Verbundenheit mit den Zielen des Vereins zum Ausdruck bringen möchten. Sie sind angemessen über die Arbeit des Vereins zu informieren. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
4. Über die Aufnahme als ordentliches oder als förderndes Mitglied, die schriftlich beim Vorstand zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
5. Die Aufnahme und Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch Vorschläge des Vorstandes. Darüber ist mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen des Vorstandes zu entscheiden.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitgliedes, Ausschluss des Mitgliedes oder Tod des Mitgliedes. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er ist bis zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich beim Vorstand zu erklären. Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
7. Ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder können von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn ihr Verhalten den Vereinszwecken zuwiderläuft, dem Ansehen des Vereins schadet oder wenn sie mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug sind und trotz Mahnung nicht gezahlt haben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Ortsvereins Dudenhofen sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von den ordentlichen Vereinsmitgliedern gebildet. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins Dudenhofen. Ihr obliegt:
 - a. Die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes.
 - b. Die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen, der Beschluss des Haushaltsplans und die Entlastung des Vorstandes und des/der Schatzmeister/s/in.
 - c. Die Wahl des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden, des/der Schatzmeister/s/in, des/der Schriftführer/s/in und zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes.
 - d. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern / -prüferinnen.
 - e. Die Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung.
 - f. Der Beschluss über die Erhebung einer Umlage.
 - g. Die Änderung der Satzung.
 - h. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlungen werden vom/von der Vorsitzenden des Vorstands schriftlich einberufen. Sie finden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, statt. Ein Drittel der Mitglieder kann unter Angabe von Gründen jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlungen werden vom/von der Vorsitzenden geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen wurde und wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor deren Beginn schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
6. Über die Zulässigkeit von Dringlichkeitsanträgen, die nach dieser Frist eingehen oder auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. einem/einer Vorsitzenden
 - b. einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. einem/einer Schatzmeister/in
 - d. einem/einer Schriftführer/in
 - e. und zwei weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten (Vier-Augen-Prinzip) und ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende repräsentieren den Verein gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden Wirtschaftsorganisationen und den Medien. Sie sind jeweils einzeln berechtigt die Interessen des Vereins gemäß der Vereinsatzung zu vertreten. Alternativ kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen, eine dritte Person mit dieser Aufgabe zu betrauen.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Rechnungsprüfer/innen

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer/innen haben alljährlich vor der Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Ortsvereins Dudenhofen zu prüfen und einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen.
2. Über das Ergebnis der Prüfung berichten sie der Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Jedes ordentliche und fördernde Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
3. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen ordentlichen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der 1½ fache Jahresbeitrag sein.
4. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
5. Über die Annahme von Spenden über 100,- Euro entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

1. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben.
2. Beschlüsse werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Geheime Abstimmungen haben zu erfolgen, wenn sie von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied des betreffenden Gremiums verlangt werden.
5. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und einem/einer von ihm/ihr bestimmten Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.

§ 12 Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, wenn dies zur Eintragung in das Vereinsregister oder für die Erlangung bzw. den Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann jederzeit aufgelöst werden, was jedoch von einer, mit einer Frist von 4 Wochen einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung und mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Anwesenden beschlossen werden muss.
2. Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Verkehrswacht e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für die steuerbegünstigten Zwecke des Vereins zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, Email-Adresse, Bankverbindung). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.